

# Beschneidung von Knaben

## Ausgangslage

Bei der männlichen Beschneidung wird die Vorhaut des Penis entfernt. Dieser Eingriff kann medizinisch, hygienisch oder religiös begründet werden. Die wichtigste medizinische Indikation basiert auf der Diagnose einer Vorhautverengung (Phimose). Weltweit sind gemäss Schätzungen etwa ein Drittel aller Männer beschnitten, die grosse Mehrheit von ihnen wurde aus religiösen Gründen als Säugling oder als Kind beschnitten. In den vergangenen zehn Jahren hat sich im globalen Süden zudem die Beschneidung bei erwachsenen Männern als HIV-Präventionsmassnahme auszubreiten begonnen. Der Eingriff wird hauptsächlich bei Moslems und bei Juden praktiziert, in diesen Gemeinschaften wird die Beschneidung in der Regel kulturell bzw. religiös begründet. Sie ist aber auch in anderen Bevölkerungsteilen westlicher Gesellschaften verbreitet. Vor allem in Nordamerika und Australien wurde die Zirkumzision bis in die 1990er Jahre auch hygienisch begründet. In der Schweiz ist die Knabenbeschneidung nicht weit verbreitet. Die Indikation aufgrund einer Vorhautverengung ist selten und die jüdischen und muslimischen Gemeinschaften in der Schweiz, in welchen die Knabenbeschneidung aus religiösen Gründen durchgeführt wird, sind klein. Im Folgenden ist nur die Knabenbeschneidung Thema dieses Faktenblatts, auf die Beschneidung bei erwachsenen Männern wird nicht eingegangen.

Die Knabenbeschneidung sorgte in den letzten 100 Jahren wiederholt für heftige Debatten. Kritiker dieses Eingriffs berufen sich meist auf die Menschenrechte bzw. auf die Kinderrechte, Befürworter argumentieren mit Religionsfreiheit und – in jüngerer Zeit – mit präventivmedizinischen Vorteilen der Beschneidung. In diesem Streit vermischen sich religiöse, politische, juristische und medizinische Argumente, die sich teilweise diametral widersprechen. In der Öffentlichkeit und innerhalb von medizinischen und juristischen Fachkreisen in der Schweiz hat die Knabenbeschneidung zu politischen und fachlichen Kontroversen geführt, allerdings folgte daraus bisher kein eindeutiges Resultat. Die Knabenbeschneidung ist in der Schweiz nicht verboten. Auf Bundesebene sieht der Bundesrat in diesem Gebiet ausdrücklich keinen Handlungsbedarf und Rechtsexperten vertreten mehrheitlich den Standpunkt, dass der Eingriff bei Schweizer Gerichten nicht als Körperverletzung einklagbar wäre. Die Eidgenössische Kommission für Sexuelle Gesundheit hält in einer öffentlichen Stellungnahme fest, dass möglicher Nutzen und Schaden der Knabenbeschneidung als gleichermassen geringfügig einzustufen seien, so dass keine klare Empfehlung aus Sicht der öffentlichen Gesundheit zu rechtfertigen ist (Vernazza 2015). Sie weist allerdings auch darauf hin, dass in Bezug auf diese Fragen weiterhin Forschungsbedarf besteht.

## Herausforderungen und Lösungsansätze

Die Entscheidung für eine Knabenbeschneidung wird in allen Fällen von den Erziehungsberechtigten getroffen, unabhängig davon, ob sie Begründung religiös oder medizinisch begründet ist. Die wichtigste praktische Herausforderung im Zusammenhang mit der Knabenbeschneidung besteht heute darin, dass Erziehungsberechtigte keine unabhängige Beratungsmöglichkeit haben, wenn sie eine informierte Entscheidung für oder gegen den Eingriff treffen wollen.

Mit Bezug auf die Schweiz lassen sich die Aspekte des gesundheitlichen Nutzens bzw. der gesundheitlichen Risiken der Knabenbeschneidung wie folgt zusammenfassen:

- Abgesehen von der Indikation der Zirkumzision aufgrund einer diagnostizierten Vorhautverengung (Phimose) gibt es bislang keine Evidenz für einen anderen medizinischen oder präventiven Nutzen der Knabenbeschneidung.
- Die Knabenbeschneidung ist medizinisch vertretbar, sofern sie nach aktuellen medizinischen Standards, d.h. unter anderem unter Einsatz einer lokalen Betäubung, durchgeführt wird. Die Risiken unerwünschter Nebenfolgen des sachgemäss durchgeführten Eingriffs sind sehr klein.

Diese allgemeinen und aus Sicht der öffentlichen Gesundheit zum jetzigen Zeitpunkt korrekten Feststellungen können in einer Beratungssituation gehaltvoll ergänzt und präzisiert werden:

- **Das Entscheidungsrecht der Erziehungsberechtigten:** In der Schweiz darf aus verfassungsrechtlicher Sicht die Entscheidung zur Beschneidung des eigenen Kindes durch die Erziehungsberechtigten getroffen werden. Diese Entscheidung fällt aus Sicht von Rechtsexperten unter

den allgemeinen Fall des Primats zur kulturellen Erziehung der eigenen Kinder. Es gibt keinen Präzedenzfall, in dem eine Knabenbeschneidung zu einer strafrechtlichen Verfolgung des durchführenden Praktikers oder eines Erziehungsberechtigten geführt hat. Einige Rechtsexperten in der Schweiz halten eine solche Strafverfolgung allerdings für durchführbar, wenn eine betroffene Person gegen die eigenen Eltern klagen würde.

- **Die Mitsprache des betroffenen Kindes:** In der Perspektive der internationalen Kinderrechtskonvention, die von der Schweiz ratifiziert worden ist, soll dagegen in allen Fällen körperlicher Eingriffe, die nicht unmittelbar medizinisch notwendig sind, das Einverständnis des betroffenen Kindes gesucht werden. Daraus lässt sich die Empfehlung ableiten, dass die Beschneidung erst im entscheidungsfähigen Alter des Kindes oder im Erwachsenenalter durchgeführt wird. Dafür sprechen auch die neueren Erkenntnisse in Bezug auf die präventive Wirkung der Beschneidung (im Erwachsenenalter) gegen virale Infektionen: die Tatsache, dass sexuelle Infektionsrisiken erst mit dem sexuellen Debut, also in der Adoleszenz oder später, eintreten, spricht für eine Verschiebung des Eingriffs an einen Zeitpunkt, an dem die betroffene Person selbst informiert entscheiden kann. Dem steht allerdings die Vermutung gegenüber, dass unerwünschte Nebenfolgen des Eingriffs bei seiner Durchführung im Säuglingsalter weniger häufig sind.
- **Therapeutische Alternativen bei einer medizinischen Indikation (Phimose).** Einige Schweizer Pädiater und Pädiaterinnen vertreten den Standpunkt, dass die Diagnose Vorhautverengung (Phimose) zu häufig gestellt werde. Zu häufig werde

eine Knabenbeschneidung empfohlen, auch wenn therapeutische Alternativen möglich wären (äusserliche Behandlung mit topischen Wirkstoffen und Salben). Eltern, die im Hinblick auf die Entscheidung zu einem Eingriff aufgrund einer Phimose unsicher sind, kann deshalb geraten werden, eine Zweitmeinung einzuholen und sich über therapeutische Alternativen zu informieren.

- **Unerwünschte Nebenfolgen der Knabenbeschneidung:** Das Risiko für direkte Nebenwirkungen des sachgemäss durchgeführten Eingriffs ist nicht grösser als die Risiken von Nebenwirkungen von Impfungen oder kosmetischen Eingriffen (z.B. Ohrenstecker) bei Kindern. Einige Untersuchungen legen aber die Vermutung nahe, dass die Knabenbeschneidung sexologisch unerwünschte Nebeneffekte beim erwachsenen Mann haben kann. Gemeint sind Nebeneffekte wie eine verminderte Empfindlichkeit der Eichel und damit verbundene Orgasmusschwierigkeiten sowie die Langzeitfolgen von erlittenen Traumata aufgrund des Eingriffs oder dessen Nebenfolgen. Gegenüber solchen Schlussfolgerungen und den durchgeführten Studien gibt es aber wichtige Vorbehalte und entsprechende Pathologien sind unter sexualtherapeutischen Praktikern in der Schweiz praktisch unbekannt. Es wird in diesem Fachgebiet umgekehrt darauf hingewiesen, dass der vorzeitige Samenerguss eines der sexuellen Hauptprobleme erwachsener Männer sei und dass die Beschneidung diesbezüglich als eher vorteilhaft gesehen werde. Für beide Standpunkte gibt es bisher nur anekdotische Hinweise und in der Beratung können zu diesen Fragen deshalb keine eindeutigen Empfehlungen gemacht werden.

- **Schadensminderung.** Die religiös motivierte Knabenbeschneidung ist eine Praktik, die in jüdischen und muslimischen Gemeinschaften weiterhin verbreitet ist und auch in der Schweiz legal durchgeführt wird. Involvierte Beratungspersonen sollten deshalb nicht versuchen, in das Entscheidungsrecht der Erziehungsberechtigten einzugreifen, sondern eine informierte Entscheidung der Eltern ermöglichen. Dazu dienen die Erwägungen oben. Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit kann ausserdem das Prinzip der Schadensminderung angewendet werden: Die mit dem Eingriff verbundenen Risiken können gesenkt werden, wenn dieser nach medizinischen Standards durchgeführt wird. Diese legt die Schweizerische pädiatrische Gesellschaft fest. Besonders wichtig für einen sachgerechten Eingriff sind nebst den Qualifikationen des ausführenden Praktikers sterile Bedingungen und der Einsatz einer lokalen Anästhesie.

### Für die Praxis

In einer Beratungssituation mit Eltern sind folgende Fragen besonders zu beachten:

- Sind die Eltern über die Mindestbedingungen für die Schadensminderung orientiert?
- Haben die Eltern vor einem Eingriff den Rat eines Fachspezialisten eingeholt? Haben sie sich genügend über die verschiedenen Aspekte des Eingriffes informiert und die unterschiedlichen Einschätzungen der Vor- und Nachteile abgewogen? Ist eine Verschiebung des Eingriffs an einen Zeitpunkt, an dem die betroffene Person selbst informiert entscheiden kann, erwogen worden?
- Sind die Eltern darauf hingewiesen worden, dass ein sachgerechter Eingriff mög-

lichst in einer Klinik durchgeführt werden sollte und die Kosten so auch von einer Krankenkasse übernommen werden können?

Verschiedene Kantone und auch Spitäler sprechen Eltern mit speziellen Informationsblättern in verschiedenen Sprachen direkt auf das Thema an. Zum Beispiel der Kanton Solothurn:

[www.so.ch/verwaltung/departement-des-internal/gesundheitsamt/kantonsaerztlicher-dienst/genitale-beschneidung/](http://www.so.ch/verwaltung/departement-des-internal/gesundheitsamt/kantonsaerztlicher-dienst/genitale-beschneidung/)

### Literatur

Hilbrunner, Nathalie & Egbuna-Joss, Andrea (2013): Die Knabenbeschneidung aus juristischer Sicht. Grundlagenpapier des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte. Bern: SKMR. [skmr.ch/cms/upload/pdf/130807\\_SKMR\\_Knabenbeschneidung.pdf](http://skmr.ch/cms/upload/pdf/130807_SKMR_Knabenbeschneidung.pdf) [02.05.2017].

SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ (2015): Knabenbeschneidung. Grundlagen und Handlungsfelder für die Prävention und die sexuelle Gesundheit. Bern, unveröffentlicht.

Vernazza, Pietro (2015): Stellungnahme der EKSG zur Knabenbeschneidung. Bern: Eidgenössische Kommission für sexuelle Gesundheit (EKSG). [www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/pund-p/eksg/knabenbeschneidung-stellungnahme-eksg.pdf.download.pdf/knabenbeschneidung-stellungnahme-eksg.pdf](http://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/pund-p/eksg/knabenbeschneidung-stellungnahme-eksg.pdf.download.pdf/knabenbeschneidung-stellungnahme-eksg.pdf) [02.05.2017].

World Health Organization, Department of Reproductive Health and Research and Joint United Nations Programme on HIV/AIDS (UNAIDS) (2007): Male circumcision: global trends and determinants of prevalence, safety and acceptability. Genf: WHO Press. [http://apps.who.int/iris/bitstream/10665/43749/1/9789241596169\\_eng.pdf](http://apps.who.int/iris/bitstream/10665/43749/1/9789241596169_eng.pdf) [02.05.2017].

### Impressum

Autor: Rainer Kamber (Fachmann Männergesundheit [info@rainerkamber.ch](mailto:info@rainerkamber.ch))

Burgdorf/Biel: Mai 2017

Schweizerisches Institut für Männer- und Geschlechterfragen (SIMG)  
Bahnhofstrasse 16 | 3400 Burgdorf | [www.simg.ch](http://www.simg.ch)

Die Materialiensammlung für Fachkräfte zur Arbeit mit Vätern im Frühbereich wurde erarbeitet durch das Schweizerische Institut für Männer- und Geschlechterfragen im Rahmen des Nationalen Programms MenCare Schweiz mit Unterstützung der Stiftung Mercator Schweiz.


 Schweizerisches Institut für  
Männer- und Geschlechterfragen  
GmbH

